

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 101

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Prof. Dr. sc. jur. Hans SPILLER

Bereich internationales Finanz- und Wirtschaftsrecht
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

**AUFGABEN, RECHTSSTELLUNG, FINANZ-
UND WÄHRUNGSSYSTEM DES RGW**

Europa Institut Halle-Wittenberg
Inv. Nr. 87-VI - 837,1
Sign: EF-1-101

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, 19. Mai 1987

Aufgaben, Rechtsstellung, Finanz- und Währungssystem des RGW

Dem Charakter eines Einführungsvortrages entsprechend und mit Blick auf angebahnte Verhandlungen über die Herstellung offizieller Beziehungen zwischen dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und den Europäischen Gemeinschaften darf ich nachfolgend einige Grundpositionen und Rechtsgrundlagen des RGW mit der Hoffnung erläutern, das wechselseitige Verständnis für künftige Entwicklungen zu vertiefen.

Dem RGW gehören gegenwärtig zehn Mitgliedstaaten an. Ihre Zusammenarbeit vollzieht sich auf der Grundlage des Statuts des RGW¹ vom 28.6.1979 und einer Reihe von Folgedokumenten, insbesondere dem "Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration" vom 29.7.1971² und dem "Komplexprogramm des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Mitgliedsländer des RGW bis zum Jahre 2000" vom 18.12.1985³. Der rechtliche Status des RGW wird darüber hinaus in der neugefaßten "Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des RGW" vom 27.6.1985⁴ präzisiert.

-
- 1 Gesetzblatt der DDR, Teil II 1981, Nr. 5, S. 82 ff.
Das Statut ist in seiner Neufassung am 11.3.1981 in Kraft getreten.
 - 2 Grunddokumente des RGW, Berlin 1978, S. 44 ff.
 - 3 Einheit, Berlin 1986, Heft 2, S. 167 ff.
 - 4 Gesetzblatt der DDR, Teil II 1987, Nr. 1, S. 1 ff
In Kraft getreten am 12.9.1986.

Aufgaben des RGW

Statutengemäße Aufgaben des RGW sind:

- Vereinigung und Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedsländer zur weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration
- planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft
- Beschleunigung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts
- Hebung des Standes der Industrialisierung in Ländern mit einer weniger entwickelten Industrie
- Steigerung der Arbeitsproduktivität
- allmähliche Annäherung und Angleichung des ökonomischen Entwicklungsniveaus der beteiligten Länder
- Hebung des Wohlstandes der Völker der Mitgliedsländer

In späteren Dokumenten⁵ wurden diese Aufgaben weiter präzisiert und unterstrichen, daß die Mitgliedsländer des RGW bereit sind, ihre Aktivitäten mit anderen interessierten Ländern auf gleichberechtigter und gegenseitig annehmbarer Grundlage zu korrdinieren, u.a. im Rahmen von Programmen der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit. Gleichzeitig wurde auf globale Programme im universalen Rahmen orientiert und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an der weltweiten Arbeitsteilung unter Ausschluß von Formen der Diskriminierung bekundet.

5 Vgl. vor allem FN 2 und 3.

Prinzipien der Zusammenarbeit

Im Artikel 1 des Statutes ist festgelegt, daß die Zusammenarbeit auf den Grundlagen der souveränen Gleichheit aller Mitgliedsländer des Rates beruht. Im einzelnen werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus folgende Prinzipien ausgewiesen:

- Achtung der staatlichen Souveränität, der Unabhängigkeit und der nationalen Interessen
- Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder
- volle Gleichberechtigung
- gegenseitiger Vorteil
- kameradschaftliche gegenseitige Hilfe

Im Komplexprogramm des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Mitgliedsländer des RGW bis zum Jahre 2000 ist ausgeführt, daß

die Arbeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erfolgt.

Damit wird die vollständige inhaltliche Gültigkeit der allgemeinen Prinzipien des demokratischen Völkerrechts zum Ausdruck gebracht, wobei einzelne der Prinzipien der RGW-Zusammenarbeit - so das der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe - über die allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts hinausgehen.

Hauptfunktionen des RGW

Im Statut (Artikel 3, Ziff. 1) sind die Hauptfunktionen des RGW vorgegeben:

- Organisierung der allseitigen wirtschaftlichen und wissen-

schaftlich-technischen Zusammenarbeit

- gegenseitige Konsultationen zu Grundfragen der Wirtschaftspolitik
- Koordinierung der Volkswirtschaftspläne der Mitgliedsländer
- Ausarbeitung von langfristigen Programmen der Zusammenarbeit
- Organisierung der Spezialisierung und Kooperation der Produktion
- Unterstützung der Mitgliedsländer bei Ausarbeitung, Abstimmung und Verwirklichung gemeinsamer Maßnahmen auf spezifischen Gebieten der Volkswirtschaft einschließlich Waren- und Dienstleistungsaustausch untereinander sowie mit Drittländern
- Verbindung der zweiseitigen Zusammenarbeit mit multilateraler Zusammenarbeit im RGW unter Gewährleistung eines entsprechenden Informationsaustausches

Zur Rechtsstellung des RGW

Der RGW versteht sich als Völkerrechtssubjekt mit abgeleiteter, funktionell bestimmter Völkerrechtssubjektivität, die ihm durch seine Errichtung als internationale zwischenstaatliche Organisation durch die Mitgliedstaaten verliehen worden ist. Diese Völkerrechtssubjektivität ist - wie bei internationalen Organisationen üblich - im Statut nicht expressis verbis formuliert, ergibt sich aber aus der Gesamtanalyse des Statuts in Übereinstimmung mit den allgemeinen, auch im universellen Bereich angewandten Kriterien⁶.

6 Dazu L. Rüster, Der völkerrechtliche Status des RGW, Neue Justiz, 1987, Heft 5, S. 176 ff., mit weiteren Nachweisungen.

Die Völkerrechtssubjektivität findet ihre besondere Stütze in der dem RGW von den Mitgliedstaaten verliehenen Befugnis, in Übereinstimmung mit dem Statut internationale Abkommen mit den Mitgliedsländern des Rates, mit anderen Ländern und mit internationalen Organisationen abzuschließen, d.h. die sogenannte Vertragskompetenz auszuüben (Artikel III Ziff. 2b des Statutes).

Diese Vertragskompetenz ist in der speziellen von den Mitgliedstaaten ratifizierten Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des RGW vom 27.6.1985 in Artikel 2 präzisiert worden. Danach kann der RGW auch Beziehungen zu Nichtmitgliedsländern aufnehmen und ist zur Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen, mit Spezial- und anderen internationalen Organisationen berechtigt und befugt, entsprechende Abkommen abzuschließen.

Die Souveränität der Mitgliedstaaten wird durch die weitere Festlegung des Artikels 2 der erwähnten Konvention unterstrichen, wonach der Abschluß völkerrechtlicher Abkommen durch den RGW, die für die teilnehmenden interessierten Mitgliedsländer des Rates Rechte und Pflichten begründen, einer Bevollmächtigung, d.h. eines speziellen und ausdrücklichen Einverständnisses der entsprechenden Länder bedarf.

Damit wird er einerseits zu einer Vertragskompetenz auch in bezug auf Verpflichtungen, die nicht nur den RGW selbst, sondern einzelne seiner Mitgliedstaaten binden, ermächtigt, andererseits für jeden Einzelfall souveränitätssicherndes Zustimmungsbedürfnis der sich verpflichtenden Staaten bewirkt. Bereits daraus geht hervor und das wird in anderen Dokumenten - z.B. im Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der sozialistischen ökonomischen Integration von 1971, Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 2 - aus-

drücklich unterstrichen, daß es sich nicht um eine Organisation mit supranationalem Charakter handelt bzw. eine solche Stellung angestrebt wird. Die Zusammenarbeit im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe erfolgt auf der Grundlage der vollen Freiwilligkeit und ist in den jeweiligen Rechtsakten an die Zustimmung der beteiligten interessierten Staaten gebunden.

Es mag aus Zeitgründen erlaubt sein, Fragen der Organstruktur und ihrer Kompetenzen (Ratstagung, Exekutivkomitee, Komitees für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planungstätigkeit, der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, der materiell-technischen Versorgung, Ständige Kommissionen, Ständige Beratungen) zu überspringen, um etwas vertiefter auf Fragen der Willensbildung bzw. Entscheidungsfindung einzugehen.

Willensbildung, Entscheidungsfindung

Auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten basiert das charakteristische Prinzip der Einstimmigkeit der interessierten Mitgliedsländer. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß alle Empfehlungen und Beschlüsse im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe nur im Einverständnis der interessierten Länder angenommen werden. Es ist ein modifiziertes Einstimmigkeitsprinzip, das nicht die absolute Einstimmigkeit aller Mitgliedsländer erfordert, sondern eine relative Einstimmigkeit, d.h. die Einstimmigkeit der interessierten und damit an der jeweiligen Sachentscheidung teilnehmenden Mitgliedsländer. Im einzelnen ist es in folgender Weise ausgestaltet (Artikel IV Ziffer 3 und 4 des Statutes):

- Empfehlungen und Beschlüsse als Hauptform der Willensbildung werden nur im Einverständnis, d.h. mit Zustimmung der interessierten Mitgliedsländer angenommen.
- Andererseits hat jedes Mitglied das Recht, seine Interessiertheit zu jedem beliebigen zur Behandlung anstehenden Fragenkreis zu erklären.
- Mitgliedsländer, die an einzelnen Maßnahmen oder Entscheidungen über einzelne Problemkreise nicht teilnehmen, d.h. ihr Nichtinteresse zum Ausdruck bringen, dürfen die Zusammenarbeit der interessierten Länder nicht behindern.
- Empfehlungen und Beschlüsse, die durch interessierte Länder angenommen worden sind, erzeugen keine Rechtswirkungen für Mitglieder, die ihre Nichtinteressiertheit erklärt haben.
- Nicht interessierte Mitgliedsländer sind andererseits berechtigt, sich den von interessierten Mitgliedsländern angenommenen Empfehlungen bzw. gefaßten Beschlüssen anzuschließen, dann jedoch zu den Bedingungen der ursprünglichen Willensbildung.

Expressis verbis sieht das Statut des RGW das Erfordernis einer absoluten Einstimmigkeit für bestimmte Sachfragen nicht vor, jedoch wird man davon ausgehen können, daß bei einer Reihe von grundlegenden Entscheidungen, die die Mitgliedsrechte der Teilnehmerstaaten berühren, eine solche ausnahmslose Beteiligung vorausgesetzt werden kann. Das gilt insbesondere für die Aufnahme neuer Mitglieder, die Änderung des Statutes, die Schaffung oder Veränderung ständiger Organe, die Bestätigung des Haushaltsplanes mit der Festlegung der Anteile der Mitgliedsländer, die Herstellung vertraglicher Beziehungen zu Nichtmitgliedsländern und anderen internationalen Organisationen⁷.

7 Dazu M. Kemper/L. Rüter u.a., Internationales Wirtschaftsrecht, Rechtliche Regelung der sozialistischen ökonomischen Integration, Berlin 1983, S. 52 ff.

Es ist an dieser Stelle vielleicht zweckmäßig zu unterstreichen, daß das Interessiertheitsprinzip, d.h. das Recht jedes Staates seine Interessiertheit ohne Formbindung an allen Entscheidungsprozessen zu erklären, als subjektives Mitgliedsrecht ausgestaltet ist, das nicht abbedungen werden kann. Andererseits ist das Interessiertheitsprinzip im positiven Sinne zu verstehen, d.h. im Sinne der von jedem Mitglied im Rahmen seiner Zugehörigkeit zum RGW übernommenen Verpflichtung, die Ziele und Prinzipien sowie die Funktionen des RGW aktiv zu fördern, d.h. daß das Interessiertheitsprinzip nicht als ein die Zusammenarbeit hinderndes Prinzip genutzt werden kann.

In diesem Sinne wirken die gleichartigen Grundlagen in den beteiligten Mitgliedstaaten vereinheitlichend auf die Willensbildungsprozesse, indem in allen Mitgliedstaaten im wesentlichen

- eine gleichartige Gesellschaftsformation vorliegt
- die Hauptmasse der Produktionsmittel staatlich-sozialistisches Eigentum ist
- gleichartige Weltanschauung vorliegt
- die einzelstaatliche Entwicklung vom System der Leitung und Planung der Volkswirtschaft und der anderen gesellschaftlichen Beziehungen beherrscht wird.

Empfehlungen und Beschlüsse als Hauptwillensbildungsformen

Die Hauptentscheidungsformen - Empfehlungen und Beschlüsse - sind in ihrer Modifizierung von außen nicht immer voll verstanden worden.

Das RGW-Statut bestimmt in seinem Artikel IV, daß zu Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich technischen Zusammenarbeit Empfehlungen als Entscheidungsform angenommen

werden, während zu organisatorischen und Verfahrensfragen Beschlüsse gefaßt werden können.

Daraus folgert, daß die Hauptfragen der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet durch Empfehlungen koordiniert werden. Hier handelt es sich jedoch nicht um Empfehlungen im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs, sondern vielmehr um sogenannte qualifizierte Empfehlungen, deren Zweckmäßigkeit sich in den ersten Jahren der historischen Entwicklung des RGW herausgebildet hat. Sie sind sowohl bei allgemeinen Verhaltensregeln wie auch bei individuellen Entscheidungen möglich und werden von den Hauptvertretungsorganen des RGW, d.h. der Ratstagung, dem Exekutivkomitee, den Komitees und Ständigen Kommissionen gefaßt. Ihre Adressaten sind ausschließlich die Mitgliedsländer des RGW.

Das Wesen der Empfehlungen besteht darin, daß mit ihrer einstimmigen Annahme durch die interessierten Länder ihr Inhalt für die Mitgliedsländer noch nicht rechtsverbindlich wird, sondern lediglich die Pflicht zur Behandlung durch jeden der beteiligten Mitgliedstaaten ausgelöst wird. Das korrespondiert jedoch mit der gleichzeitigen organisationsrechtlichen Verpflichtung, diese einzelstaatliche Behandlung der Empfehlung durch die Regierung oder andere zuständige staatliche Organe jedes teilnehmenden Mitgliedslandes zur Prüfung zuzuführen und dem Sekretariat des RGW innerhalb von 60 Tagen mitzuteilen, ob die Prüfung der Empfehlung positiv bewertet worden ist⁸. In aller Regel ist das nach diesem 60 tägigen Prüfungsstadium der Fall, so daß nach Ab-

8 Regel 25 der Verfahrensregeln der Tagung des RGW v. 26.5.1975, abgedruckt in: Grunddokumente..., a. a. O., S. 261 ff.

lauf dieser Frist die im RGW angenommenen und nunmehr bestätigten Empfehlungen in Rechtskraft erwachsen und den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegen, sie zu erfüllen, wobei die Erfüllung selbst durch die Ratsorgane kontrolliert wird. Das Wesen besteht also darin, daß nach Ablauf der 60 Tagefrist, die in der Regel der Prüfung der volkswirtschaftlichen Umsetzungsmöglichkeit dient, die angenommenen Empfehlungen rechtsverbindlich werden und Erfüllung von den beteiligten Mitgliedsländern erfordern.

Über den Rechtscharakter dieser Empfehlungen gibt es unterschiedliche Auffassungen. Von einer Minderheit wird angenommen, daß die Empfehlungen nach Bestätigung durch die Mitgliedstaaten den Charakter eines multilateralen völkerrechtlichen Vertrages annehmen⁹, während mehrheitlich zwar eine Reihe von Gemeinsamkeiten zu völkerrechtlichen Verträgen gesehen wird, jedoch den angenommenen Empfehlungen der Charakter einer Rechtsform sui generis, einer selbstständigen Rechtsform, zugewiesen wird, vor allem aus dem Grunde, weil es der Rechtsakt eines einheitlichen Völkerrechtssubjektes, des RGW, ist¹⁰.

Diese unterschiedliche Bewertung wird dann von substantiellem Interesse, wenn - in Ausnahmefällen - mit der Annahme von Empfehlungen Vorbehalte bzw. qualifizierende Bedingungen verbunden werden. Zur Klärung solcher Problemkreise befinden sich organisationsinterne Regelungen in Vorbereitung.

9 Z. B. E. T. Ussenko, Sozialistische internationale Arbeitsteilung, Berlin 1966, S. 334 ff.

10 M. Kemper/L. Rüster, a. a. O., S. 57 ff.

Die zweite Willensbildungsform sind Beschlüsse zu organisatorischen und Verfahrensfragen, die nach dem RGW-Statut dann in Kraft treten, wenn sie mangels anderer Festlegungen im Tagungsprotokoll des entsprechenden Ratsorgans unterzeichnet worden sind¹¹.

Diese differenzierte Form der Willensbildungsprozesse, die im übrigen noch durch Spezialformen wie Übereinkünfte, abgestimmte Vorschläge und endgültige Abstimmungen für operative Fragen ergänzt wird, ist vor allem deshalb erforderlich, weil es sich bei Empfehlungen um außerordentlich weitreichende Entscheidungen handelt, die beispielsweise bei Spezialisierung und Kooperation der Produktion ganze Volkswirtschaftszweige der beteiligten Länder berühren, zu Umstellungen, Profilierungen, manchmal auch zu Einstellungen ganzer Produktionsrichtungen zugunsten anderer neu aufzunehmender verpflichten und daher sowohl international als auch einzelstaatlich eines umfassenden Koordinierungs-, Leitungs- und Planungsmechanismus im einzelnen bedürfen.

Einige Arbeitsergebnisse des RGW auf juristischem Gebiet

Grundanliegen ist es, im wachsenden Maße einheitliche multilaterale Rechtsgrundlagen zu schaffen, die die Ratszusammenarbeit erleichtern, juristische Kollisionsprobleme beseitigen und eine schnelle Lösung in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auftauchender Streitfragen ermöglichen. In dieser Richtung sind beispielsweise folgende Rechtsnormen verbindlich für alle Mitgliedstaaten angenommen worden:

- Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW¹²

11 Regel 25 der Verfahrensregeln, a. a. O., S. 266

12 ALB/RGW 1968/75 in der Fassung von 1979, Gesetzblatt der DDR, Teil II, 1979, Nr. 6, S. 81 ff.

- Allgemeine Montagebedingungen¹³
- Allgemeine Kundendienstbedingungen¹⁴
- Allgemeine Bedingungen für die Spezialisierung und Kooperation der Produktion¹⁵
- Eine Konvention zur Regelung des Schiedsgerichtswesens¹⁶
- Einheitliche Finanzierungs- und Zahlungsregelungen¹⁷

Es sei gestattet, hier stellvertretend einige Details aus den Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW darzulegen.

Diese Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen haben praktisch den Charakter eines internationalen Handelsgesetzbuches für den RGW und klären verbindlich eine Fülle von regelungsbedürftigen Fragen, die in den internationalen Wirtschaftsverträgen zwischen Außenhandelsbetrieben verschiedener Staaten des RGW-Systems wirksam werden.

-
- 13 AMB/RGW 1973, Gesetzblatt der DDR, Teil II 1973, Nr. 18, S. 278 ff.
 - 14 AKB/RGW 1973 in der Fassung von 1982, Gesetzblatt der DDR, Teil II 1982, Nr. 3, S. 41 ff.
 - 15 ABSK/RGW 1979, Gesetzblatt der DDR, Teil II 1979, Nr. 3, S. 49 ff.
 - 16 Konvention über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben vom 26.5.1972, Gesetzblatt der DDR, Teil I 1972, Nr. 13, S. 220 ff.
 - 17 Abkommen über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der Fassung vom 23.11.1977, Gesetzblatt der DDR, Teil II 1981, Nr. 6, S. 93 ff.

Das betrifft z.B.:

- Abschluß, Änderungen, Aufhebung von Warenlieferungsverträgen
- die Lieferbasis, d.h. des Risikoübergangs, der Kostentragung für Beförderung etc. bei Eisenbahntransport, Schiffstransport und anderen Transportarten, vergleichbar den Incoterms der Internationalen Pariser Handelskammer, hier jedoch mit verbindlicher Wirkung und unter Einbeziehung des Eigentumsübergangs
- die Frage der Lieferfristen
- Qualität und Quantität der Waren
- Verpackung und Markierung und Rechtsfolgen bei Mängeln
- Technische Dokumentation
- Qualitätskontrolle der Waren
- Garantien und Folgen ihrer Verletzung
- Zahlungsverfahren
- Materielle Verantwortlichkeit, d.h. genauer gesagt Regelungen über Vertragsstrafen und Schadenersatzforderungen bei Lieferverzug, Qualitäts- und Quantitätsmängeln und anderen Vertragsstörungen
- Fragen der Exkulpation bei höherer Gewalt
- Verjährung (verkürzte Verjährungsfrist von 2 Jahren und besonders verkürzte einjährige Verjährungsfrist bei Qualitäts- und Quantitätsmängeln und Klageansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafen)
- Steuerrechtliche Bestimmungen
- Völligen Ausschluß der IPR-Kollisionsproblematik durch die Festlegung, daß auf alle Fragen, die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, das materielle Recht des Verkäuferlandes als Subsidiärstatut Anwendung findet
- Ausschließliche Festlegung von Schiedsgerichten für die Regelung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen mit der verbindlichen Bestimmung,

daß das Verfahren jeweils vor dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel im Lande des Beklagten stattfindet bzw. beim vereinbarten Schiedsgericht eines dritten Mitgliedslandes¹⁸.

Damit ist die Frage der Wahl des Schiedsgerichtes von vorn herein fixiert, die Schiedsgerichte sind darauf orientiert, nach Möglichkeit innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten Streitverfahren zu entscheiden, bei Lieferstörungen je nach Sachlage progressiv gestaffelte Vertragsstrafen bzw. Schadenersatzleistungen zuzuerkennen.

Die Schiedssprüche sind endgültig und rechtskräftig und die Justizorgane der beteiligten Länder verpflichtet, diese Schiedssprüche mit ihren Organen zu vollstrecken, falls nicht freiwillige Erfüllung erfolgen sollte¹⁹. Damit ist für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer ein besonders schneller, effektiver und kostensparender Streitschlichtungsweg gegeben, der umfangreiche Risikofonds entbehrlich macht und durch seine - gelegentlich diskutierte - Einstufigkeit schnelle Rechtssicherheit verbürgt. Das ist von besonderer Bedeutung, da beispielsweise im Falle der DDR jährlich mehrere hunderttausend Warenlieferungsverträge mit Wirtschaftseinheiten anderer Mitgliedstaaten des RGW abgeschlossen werden und deshalb Rechtssicherheit von hoher Bedeutung ist.

Erwähnenswert ist vielleicht noch, daß die Hauptform der Vertragssanktionen in pauschalierten Vertragsstrafen beruht, die je nach Verzugstagen wachsende Größenordnungen aufweisen, aber nach 94 Tagen Verzug die absolute Höhe von 8 % erreichen. Diese Vertragsstrafen stellen den normierten

18 Artikel I der Schiedsgerichtskonvention

19 Artikel IV und V der Schiedsgerichtskonvention

Mindest- oder Höchstschadenersatz dar, so daß Einzelschadensberechnungen entbehrlich werden. Soweit Vertragsstrafen wie bei Qualitäts- und Quantitätsmängeln oder Lieferverzug nicht vorgesehen sind, ist Schadenersatz möglich.

Bei Verletzung von Verträgen über Spezialisierung oder Kooperation gibt es ein ähnliches Vertragsstrafensystem. Soweit Schadenersatz infrage kommt, ist hier wegen der Größenordnungen der Schaden im halben Umfang zu ersetzen, jedoch darf die Gesamthöhe des zu ersetzenden Schadens 50 % des Wertes der spezialisierten Erzeugnisse, bezüglich derer die Verpflichtung verletzt wurde, nicht überschreiten²⁰.

Das Finanz- und Währungssystem des RGW

Im Mittelpunkt des Finanz- und Währungssystems des RGW steht die eigenständige kollektive Währung der Mitgliedstaaten in Form des transferablen Rubel. Diese internationale Währungseinheit wurde durch multilateralen völkerrechtlichen Vertrag geschaffen und ist seit dem 1. Januar 1964 in Funktion²¹. Diese zunächst für Verrechnungszwecke vorgesehene Währungseinheit fungiert zwischenzeitlich in den drei Hauptfunktionen als Wertmaßstab und Maßstab der Preise, als Zahlungsmittel und als Akkumulationsmittel.

Die Währungseinheit, der transferable Rubel, wird durch die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (IBWZ) emittiert. Der transferable Rubel ist mit keiner nationalen Währungseinheit identisch, auch nicht mit dem nationalen Rubel der UdSSR. Infolge ihrer multilateralen Abkommensgrundlage ist diese Währungseinheit nur in Übereinstimmung mit dem Gründungsabkommen veränderbar, d.h.

20 § 28 Ziffer 7 der ABSK/RGW 1979, a.a.O., S. 54

21 Vgl. FN 17

unter den Bedingungen des Zustimmungsbedürfnisses aller Mitgliedstaaten, das bedeutet wiederum Einstimmigkeitserfordernis gemäß Artikel 44 des Statut.

Diese kollektive Währung ist transferabel insoweit, als Guthaben vom Konto eines RGW-Landes oder einer internationalen Organisation, die bei der IBWZ geführt werden, auf das Konto eines beliebigen anderen Mitgliedslandes bzw. einer internationalen Organisation übertragen werden, d.h. transferiert werden können. Sie stellen Kaufkraft dar und sind für multilaterale Warenbeziehungen einsetzbar. Die Existenz des transferablen Rubel ist auf die Buchgeldform beschränkt, da es bei kommerziellen Beziehungen nicht erforderlich ist, Papiergeldscheine bzw. Münzen auszugeben. Die Emittierung des transferablen Rubel ist an Warendeckung gebunden. Der transferable Rubel entsteht durch Gutschriften aus Exportlieferungen und deren Bezahlung durch die Empfängerländer auf den Konten der IBWZ. ES ist also ein in seinem Volumen nicht willkürlich erweiterbares Währungsmedium, sondern eine an Warenlieferungen gebundene Geldeinheit, wobei die Kaufkraftbestimmung auf der Grundlage des vereinten Vertragspreissystems beruht, das sich mit gleitender fünfjähriger Preisbasis auf die Preise der Hauptwarenmärkte orientiert²². Auf dieser Grundlage ist der transferable Rubel als Wertmaßstab bzw. Maßstab der Preise nutzbar.

Diese Voraussetzung ermöglicht, den transferablen Rubel in einem eigenständigen System kommerzieller Zahlungen zu nutzen, mit dem die Verrechnungsbedürfnisse bei Warenlieferungen, darüber hinaus aber auch bei wissenschaftlich-technischen Leistungen, Dienst- und Transportleistungen über die IBWZ abgewickelt werden können.

22 M. Kemper/L. Rüster, a. a. O., S. 242 ff.

Das hauptsächlich angewandte Zahlungsverfahren im kommerziellen Bereich ist dabei das Sofortzahlungsverfahren, auch Sofortinkasso mit Nachakzept genannt, das in den §§ 49 bis 66 der Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW enthalten ist und ein automatisiertes Verrechnungsverfahren beinhaltet, dessen mehrgliedriges Rechtsverhältnis einen hohen Grad der Zirkulationsgeschwindigkeit aufweist, weil es einerseits jeweils im Abbuchungsverfahren ohne vorherige Zustimmungsbedürfnisse funktioniert, andererseits die Zentralbanken der beteiligten Länder im Zusammenhang mit der IBWZ ständige Sicherungsbedürfnisse (Akkreditivgestellung, Garantie- oder Bürgschaftsleistungen) entbehren können. Die Garantierung der Zahlungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten und ihrer angeschlossenen Wirtschaftseinheiten liegt dabei in der Ebene zwischenstaatlicher Vereinbarungen und einem eigenständig im IBWZ-Statut verankerten Kreditierungssystem, das bei zeitweiliger Nichtübereinstimmung zwischen den Salden der Käufer- und Empfängerländer revolvingierende Verrechnungskredite bzw. kurzfristige Kredite einräumt, die dann in festgelegten Zeiträumen wieder abgedeckt werden müssen.

Das zwischenstaatliche Kreditsystem vollzieht sich im wesentlichen in drei Grundformen zwischenstaatlicher Kredite:

- Warenkredite auf der Grundlage von Abkommen über Lieferungen von Industrieausrüstungen, Maschinen, Materialien usw.
- Valutakredite in konvertierbarer Währung und
- Verrechnungskredite bzw. kurzfristige Kredite zu den erwähnten Ausgleichsfunktionen für Verrechnungskonten.

Die Kreditquellen der IBWZ setzen sich zusammen aus den eigenen Mitteln, die insbesondere aus den eingezahlten Teilen des vereinbarten Bankkapitals in transferablen Rubeln

bestehen, aus den akkumulierten Mitteln der Mitgliedsländer in transferablen Rubeln auf den Konten der IBWZ, aus konvertierbaren Währungen, die einen Teil der eingezahlten Mittel der Teilnehmerländer bilden sowie aus Mitteln, die die IBWZ auf den internationalen Geldmärkten aufgenommen hat.

Das System der Zahlungen, Verrechnungen und Akkumulierung von Mitteln in transferablen Rubeln hat ein eigenes institutionelles Zentrum in Form der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, die als Völkerrechtssubjekt gegründet worden ist und in dieser Weise fungiert. Beiläufig ist zu bemerken, daß im Rahmen der EG in bezug auf den ECU kein vergleichbares institutionelles Zentrum besteht.

Für gemeinschaftliche Investitionen aber auch für wichtige Investitionen in einzelnen Mitgliedsländern wurde die Internationale Investitionsbank gegründet, die seit 1971 ihre Tätigkeit aufgenommen hat²³.

Kreditquellen der IIB sind ebenfalls die eingezahlten Teile des Grundkapitals, die verschiedenartigen aus Gewinnen gebildeten Reservefonds und Einlagen der interessierten Mitgliedsländer bei der IIB sowie Mittel, die in verschiedenen Formen auf den internationalen Geldmärkten in Übereinstimmung mit planmäßigen Kreditierungserfordernissen aufgenommen werden²⁴.

23 Abkommen über die Bildung der Internationalen Investitionsbank, Gesetzblatt der DDR, Teil I 1971, Nr. 2, S. 14 ff.

24 Grundlage ist die Ermächtigung in Artikel VI des Abkommens und Artikel 12 des zugehörigen Statuts. Zur praktischen Tätigkeit vgl. W. Shobolow, Im Dienste der sozialistischen ökonomischen Integration, UdSSR-Außenhandel 1987, Heft 6. S. 15 ff.

Neben den kommerziellen Zahlungs-, Verrechnungs- und Finanzierungsbedürfnissen entstehen umfangreiche Bedürfnisse für Zahlungen und Verrechnungen im nichtkommerziellen Bereich²⁵. Hier spielen die nationalen Preissysteme, die in den einzelnen Mitgliedsländern unterschiedlich sind und von natürlichen Produktionsbedingungen, traditionellen Entwicklungen etc., aber auch eigenständigen Preisentwicklungen abhängig sind, eine besondere Rolle. Da es hier an vergleichbaren Weltmarktpreisen fehlt, andererseits das Erfordernis besteht, die nichtkommerziellen Verrechnungen auf äquivalenter Basis zu gestalten, wurde hier ein ganz spezielles System der nichtkommerziellen Verrechnungen eingeführt. Es beruht auf Warenkorbvergleichen ausgewählter Waren- und Dienstleistungen, etwa im touristischen Bereich, die zueinander in bezug gesetzt werden und damit eigenständige Umrechnungskurse ermöglichen, so daß von Land zu Land in bezug gesetzte Warenkörbe gleiche Kaufkraft erfordern und damit einen annähernd äquivalenten Austausch ermöglichen. Damit wird verhindert, daß z.B. unterschiedliche Arbeitsproduktivität in den einzelnen Ländern im wechselseitigen touristischen Austausch völlig unterschiedliche Kaufkraftwirkungen erzeugt, weil sonst Entstellungen grenzüberschreitender Natur entstehen können.

Bei kommerziellen und nicht kommerziellen Beziehungen mit internationalem Element entstehen bekanntlich umfangreiche steuerliche Probleme, die insbesondere durch den Doppelbesteuerungseffekt als Ergebnis des Welteinkommensprinzips im Zusammenhang mit der exterritorialen Wirkung der Steuergesetze ausgelöst werden²⁶.

25 M. Kemper/L. Rüster, a. a. O., S. 295

26 H. Spiller u.a., Internationales Finanz- und Währungsrecht, Finanz- und Währungsbeziehungen zu nichtsozialistischen Ländern, Berlin 1984, S. 144 ff.

Die Mitgliedsländer des RGW haben diese Frage einverständlich auf multilateraler völkerrechtlicher Basis gelöst. Es bestehen zwei multilaterale Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen juristischer Personen²⁷. Diese multilateralen Abkommen schließen eine Doppelbesteuerung praktisch aus, indem sie mit verbindlicher völkerrechtlicher Wirkung jeweils einem Land die Steuerberechtigung in den verschiedenartigen Doppelbesteuerungsfällen zuweisen. Diese beiden Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung schließen ein Verständigungsverfahren zwischen den beteiligten Steuerorganen der Mitgliedsländer ein und haben in den Zeiten ihrer Gültigkeit seit 1979 einen hohen Grad der Wirksamkeit erreicht, so daß die sonst international üblichen Problemkreise nahezu vollständig vermieden werden.

Zu den sozialistischen internationalen Finanz- und Währungsbeziehungen gehören auch die Versicherungsbeziehungen. Da in den Mitgliedstaaten des RGW das staatliche Versicherungsmonopol besteht, d.h. daß die Versicherung gegen Risiken internationaler Art, aber auch nationaler Art, entweder mit der Haushaltsmethode, mit der Versicherungsmethode oder der Bildung dezentralisierter Fonds bewältigt wird, werden auch diese Risikofonds als staatliche Aufgabe betrachtet. In den sozialistischen Staaten bestehen zentralisierte nationale Versicherungseinrichtungen, die dieses staatliche Versicherungsmonopol wahrnehmen. Bei Risiken mit internationalem Element versichern sie die Risiken in Form von Bereitstellung von Valutamitteln entsprechend vereinbarten Versicherungsverträgen, wobei diese Fonds durch entsprechende

27 Gesetzblatt der DDR, Teil II 1979, Nr. 3, S. 42 ff. und 45 ff.

Versicherungsprämien (Versicherungsbeiträge) gedeckt werden. Das betrifft vor allem:

- Versicherung gegen Risiken bei Warensendungen im internationalen Verkehr, insbesondere Transportversicherung
- Risiken durch Schäden an Transporteinrichtungen und Transportmitteln
- Risiken gegen Schadenersatzforderungen aus Kollisionen von Fahrzeugen in hoheitsfreien Räumen
- Risiken, die aus Gefährdungstatbeständen in internationalen Einrichtungen bestehen.

Da diese Risiken häufig die Möglichkeiten nationaler Versicherungsfonds überschreiten, werden internationale Rückversicherungssysteme zwischen den Mitgliedstaaten angewandt, durch die eine breitere Risikostreuung und damit eine Minimierung des Aufwandes erreicht wird. Solche Rückversicherungen werden auch intersystemar durchgeführt²⁸.

Wir schätzen ein, daß insbesondere die Risiken der letztgenannten Art Gefährdungen aus internationalen Einrichtungen, aus neuen technologischen Entwicklungen, aus Weltraumnutzung und Umweltschäden in absehbarer Zeit Größenordnungen annehmen können, die neue Überlegungen erfordern. Das betrifft nicht nur Kernenergiefragen, sondern weit darüber hinausgehende Probleme. Die gegenwärtige Methode, dafür Einzellösungen zu suchen, zwingt angesichts der wachsenden Globalherausforderungen zu weitgehenden Überlegungen, die auch im universalen Bereich (z.B. bei Umweltschäden) wirksam werden müssen. Hier gibt es sowohl in der Frage der Mittelaufbringung und Schaffung der Fonds wie auch in ihrer Institutionalisierung und Willensbildung sowie hinsichtlich der Verteilungsmechanismen noch grundlegende Unter-

28 H. Spiller u.a., a. a. O., S. 178 ff.

schiede in den Auffassungen, die vor allem im universalen Bereich noch weitere Klärungen erfordern.

Entwicklung und Stand der Beziehungen zwischen dem RGW und den Europäischen Gemeinschaften

In den seit 1975/76 intensivierten Gesprächen über die Möglichkeiten zur Entwicklung der Beziehungen zwischen dem RGW und EG konnten zunächst keine übereinstimmenden Auffassungen erzielt werden²⁹. Die Mitgliedsländer haben wiederholt und besonders prononciert bei der Wirtschaftsberatung auf höchster Ebene 1984 ihr Interesse zum Ausdruck gebracht, wechselseitige Beziehungen zu vertiefen und in rechtliche Formen zu bringen. So wurde insbesondere in der Deklaration über "Die Erhaltung des Friedens und die internationale ökonomische Zusammenarbeit vom 17.6.1984" von den Repräsentanten der Mitgliedstaaten des RGW zum Ausdruck gebracht, daß "die Bereitschaft zum Abschluß eines diesbezüglichen Abkommens zwischen RGW und EWG besteht, damit die weitere Entwicklung der zwischen den Mitgliedsländern dieser Organisationen bestehenden Handels- und Wirtschaftsbeziehungen" gefördert werden kann.

Im Jahre 1985 erfolgte ein erneuter Vorstoß des RGW, der wechselseitige Kontakte zwischen bevollmächtigten Vertretern und Expertengruppen beider internationaler Organisationen auslöste - und soweit bisher bekannt - die Vereinbarung einer Deklaration über die Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen beiden Organisationen zum Gegenstand hat.³⁰ Zwischen einigen RGW-Mitgliedsländern und der EWG

29 Über die Entwicklung der Beziehungen vgl. EG-Magazin 1987, Heft 4, S. 34 ff.

30 Dazu auch H.J. Seeler, Die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, Europaarchiv 1987, Heft 7, S. 189 ff.

wurden darüber hinaus Expertengespräche geführt (so seitens der CSSR, der SRR, der UVR). Die Kontakte zwischen der CSSR und der UVR sind bereits in das Stadium offizieller Verhandlungen getreten, wobei die UVR und die CSSR Abkommen zum Handel mit gewerblichen Waren und die SRR ein allgemeines Kooperationsabkommen einschließlich Vereinbarungen über Agrarhandel und ein Finanzprotokoll zum Gegenstand haben.

Die SRR hat bereits seit 1980 Abkommen zum Handel mit gewerblichen Erzeugnissen und über die Einsetzung eines gemeinsamen Wirtschaftsausschusses mit der EWG abgeschlossen. Sektoriale Abkommen bestehen zum Handel mit Textilien und Fleischwaren mit der EWG. Seitens der CSSR, der SRR, der UVR, der VRB und der VRP bestehen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS).

Die angestrebten offiziellen Beziehungen zwischen den beiden Integrationsgruppen - Europäische Gemeinschaft und Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe - liegen im Grundinteresse der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft insgesamt³¹.

Aus dieser Sicht könnten im Kern angestrebter Vereinbarungen Fragen der Erweiterung der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen, der wissenschaftlich-technischen Austauschbeziehungen im weitesten Sinne, der Energie- und Rohstoff-

31 M. Schmidt, Die Außenpolitik der DDR, die EG und die gesamteuropäischen Sicherheitsinteressen, IPW-Berichte, Heft 2, S. 1 ff.

sicherung, des Verkehrs, des Umweltschutzes, der Normierung und Standardisierung und der Information stehen³². Die vielfältige Verflechtung der Verhandlungsgegenstände schließt ein, daß dabei auch Fragen des Abbaues von Zöllen und Kontingenten, der Reduzierung bzw. Abschaffung von technischen (nichttarifären) Handelshemmnissen, der Meistbegünstigung, der Kooperations- und Finanzbeziehungen berührt werden.

Den Abschluß solcher Vereinbarungen vorausgesetzt, wäre die Errichtung eines geeigneten institutionellen Mechanismus nützlich, der bei der Durchführung der Vereinbarungen auftauchende Fragen beraten könnte, ein Forum der Diskussion und der Findung gemeinsamer Lösungswege bilden würde. In einer Reihe bilateraler völkerrechtlicher Verträge mit ökonomischem Inhalt haben sich in solchen Fragen gemischte, paritätisch zusammengesetzte Kommissionen in der Völkerrechtspraxis bewährt und könnten auch hier in den Überlegungskreis einbezogen werden.

Bereits bestehende bilaterale oder multilaterale Verträge zwischen den Partnern innerhalb der Integrationsgruppierungen oder zwischen Ländern der verschiedenen Gruppierungen sollten dabei unberührt bleiben, ebenso wie die Beziehungen, die die Integrationsgruppierungen oder einzelne ihrer Mitgliedstaaten zu Drittstaaten haben (wie beispielsweise die EG zu den AKP-Ländern oder zu den EFTA-Ländern oder auch solche Beziehungen wie die der UVR zu Österreich, der UdSSR zu Finnland oder des RGW zu Mexiko und anderen Staaten).

Die angestrebten Vereinbarungen weisen auf eine Reihe von

32 Vgl. P. Freiberg/H.-U. Zapf, Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen in Europa, IPW-Berichte 1987, Heft 3, S. 25 ff.

Rechtsproblemen hin, die zum Teil in der juristischen Literatur bereits behandelt wurden, wie auch andere, die noch der vertieften Untersuchung harren.

Eines dieser Probleme ist die Frage der Anerkennung von internationalen Organisationen und ihrer Fähigkeit, Subjekt des Völkerrechts zu sein. Mehrheitlich wird in der Gegenwart eingeschätzt, daß eine formelle Anerkennung - etwa durch Abschluß wechselseitiger Vereinbarungen - keine Wirkungen im konstitutiven Sinne auslöst. In speziellen praktischen Fragen - z.B. im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch internationale Banken - sind jedoch durchaus auch abweichende Auffassungen und Verhaltensweisen nicht ausgeschlossen.

Als ein Spezialproblem tritt die Frage auf, ob die Anerkennung einer internationalen Organisation durch einen Drittstaat oder eine andere internationale Organisation zugleich die Anerkennung seiner Vertragsabschlußkompetenz umfaßt und sich daraus Rechtswirkungen ergeben. Das kann dann von Bedeutung sein, wenn ein Drittstaat mit einem Teilnehmerstaat einer Integrationsgruppierung vertragsabschließend tätig wird und das Mitgliedsland damit möglicherweise eine Verletzung seiner innerorganisationsrechtlichen Pflichten (oder nach Seidl-Hohenfeldern des internen Staatengemeinschaftsrechts) in Kauf nimmt. Die neue Wiener Konvention zum Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen von 1986 gibt dazu keine schlüssige Antwort, jedoch liegt nahe, daß mitgliedschaftliche Pflichtverletzungen nur Rechtswirkungen im Innenverhältnis und keine im Verhältnis der internationalen Organisationen zu Drittstaaten auslösen.

Diese Frage wird unter Umständen auch dann relevant, wenn die Integrationsgruppierung nachträgliche Kompetenzerwei-

terungen zugewiesen erhält, und das Problem zu lösen ist, ob diese auch im Verhältnis zu bestehenden Verträgen wirken. Die sogenannte schleichende Kompetenzausdehnung und die äußerst praktische Frage der dann notwendigen Kompetenzabgrenzung ist im Einzelfalle durchaus lösbar, birgt jedoch bei generalisierenden Versuchen vielfältige Schwierigkeiten.

Eine weitere Frage ist die der sogenannten Vertragskonkurrenz, die sich vor allem für einzelne Mitgliedstaaten einer internationalen Organisation stellt und zuweilen durch "Nichtberührungs" bzw. "Revisionsklauseln" gelöst werden soll. Das EWG-Konzept mit den sogenannten EWG-Vorbehaltsklauseln könnte die Frage möglicher Vertragskollisionen komplizieren, wenn konkurrierende Regelungskompetenzen zwischen der internationalen Organisation und ihren Mitgliedstaaten nicht eindeutig geklärt sind.

Zwar hat sich die Frage der Subjektstruktur nach dem erkennbaren Verhandlungsstand im Gegensatz zu den Vorverhandlungen vereinfacht, indem nunmehr Übereinkommen zwischen RGW und EG einerseits und zwischen einzelnen Mitgliedsländern des RGW und EG andererseits vorgesehen werden, jedoch wird es darüber hinaus eine große Anzahl Abkommensgegenstände geben, bei denen sogenannte gemischte Abkommen infrage kommen, durch die sowohl die Organisation in ihrer Gesamtheit wie auch einzelne Mitgliedstaaten gleichzeitig Vertragspartner werden und in einer solchen Bündelung von Vertragssubjekten unter Umständen auf seiten der Europäischen Gemeinschaften neben der EWG auch EGKS und EURATOM Partner sein könnten, ohne daß die Gesamtheit der Mitgliedstaaten beitrifft. Solche Bündelungen wären etwa für Fragen der Forschungs Kooperation oder des Umweltschutzes nicht auszuschließen und bedürfen dann einer einverständlichen und spätere Kollision vermeidenden Lösung.

Als Beispiel kann - wenngleich noch nicht in Kraft - die Seerechtskonvention angeführt werden, bei der die EWG die Konvention unterzeichnete, soweit sie sich für zuständig betrachtete, während die BRD und Großbritannien als Einzelmitgliedstaaten nicht unterzeichneten und damit unterschiedliche Bindungswirkungen und vermutlich nicht unbedeutliche Problembereiche entstehen.

Ein weiteres Feld ist die konkrete Fassung von Meistbegünstigungs- und Nichtdiskriminierungsklauseln sowie solche Klauseln, die mengenweise Beschränkungen oder Preisgestaltungsprobleme zum Gegenstand haben und wohl bilateral vereinbart werden müssen. Je vorausschauender solche und ähnliche Fragen in die Verhandlungen und angestrebten Vereinbarungen einbezogen werden, desto wirksamer können sich die künftigen Wechselbeziehungen gestalten. Sie haben ihre prinzipielle Bedeutung darin, daß sie über positive wirtschaftliche Ergebnisse hinausgehend, als Beitrag zum Konzept der ökonomischen Sicherheit und damit als signifikanter Faktor der Friedenssicherungs- und Entspannungsbemühungen gewertet werden können.